



## **Richtlinien zur Bauplatzvergabe**

### **I. Antragsvoraussetzungen**

1. Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung volljährig und geschäftsfähige natürliche Personen sein. Juristische Personen und Personengesellschaften sind nicht antragsberechtigt. Bewerbungen können ausschließlich im eigenen Namen abgegeben werden. Ein Bewerber darf, auch wenn der Grundstückserwerb gemeinsam mit einer anderen Person erfolgt, nur eine Bewerbung abgeben. Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften können ebenfalls nur eine gemeinsame Bewerbung abgeben.
2. Jeder Bewerber kann sich jeweils nur auf einen der beiden Bauplätze bewerben.
3. Bis zum Ende der Bewerbungsfrist ist vom Bewerber unaufgefordert eine Finanzierungsbestätigung vorzulegen.
4. Bewerber, die bereits früher von der Stadt Kuppenheim ein Wohnbaugrundstück erworben haben, sind nicht antragsberechtigt.
5. Eine Vormerkung auf der Interessentenliste für städtische Bauplätze wird nicht berücksichtigt. Die Interessentenliste wird von der Stadt Kuppenheim künftig nicht mehr weitergeführt und die gespeicherten Daten werden gelöscht.
6. Die Vergabe erfolgt nach Ablauf der Bewerbungsfrist im Losverfahren. Bewerber müssen beim Losverfahren anwesend sein. Die Durchführung des Losverfahrens erfolgt unter der Aufsicht des Bürgermeisters.
7. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb besteht nicht.

### **II. Bewerbungsverfahren**

1. Die Vergabe der beiden Grundstücke im Baugebiet „Unterer Frauberg“ und im Baugebiet „Bann“ wird im Amtsblatt „Kommunal-Echo“ und auf der Internetseite der Stadt Kuppenheim veröffentlicht. Auf der Internetseite der Stadt werden zudem alle Informationen zum Baugebiet, die Vergabebedingungen für das Losverfahren, das Bewerbungsformular sowie Beginn und Ende der Ausschreibungsfrist bereitgestellt.
2. Die Bewerbung um einen Bauplatz muss innerhalb der in der Ausschreibung genannten Frist vom 04.05.2026 bis zum 12.06.2026 mit dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsformular eingereicht werden. Alle geforderten Unterlagen, Nachweise und Bescheinigungen sind postalisch an die Stadt Kuppenheim, Friedensplatz, 76456



Kuppenheim oder per E-Mail an: [grundstuecke@kuppenheim.de](mailto:grundstuecke@kuppenheim.de), zu senden. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Bewerbung bei der Stadt.

3. Der Bewerbung ist ein Identitätsnachweis in Form einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses beizufügen. Bewerber geben eines der beiden bevorzugten Grundstücke an. An die Wahl der bevorzugten Grundstücke bleiben die Bewerber gebunden, soweit diese nicht bereits anderweitig vergeben sind.
4. Spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist ist der Bewerbung eine Finanzierungsbestätigung (z. B. Bankbestätigung) oder ein Eigenkapitalnachweis beizufügen, der die Finanzierung des Grundstückskaufs nachweist. Fehlt dieser Nachweis, gilt die Bewerbung automatisch als zurückgenommen.
5. Die Bewerbung kann während des laufenden Verfahrens vom Bewerber jederzeit schriftlich oder per E-Mail zurückgenommen werden. Personen, die ihre Bewerbung im laufenden Verfahren für ein Grundstück zurückgenommen haben, werden im Rahmen des Losverfahrens für dieses Grundstück nicht mehr berücksichtigt. Sie werden somit nicht in die „Nachrückerliste“ für das jeweilige Grundstück aufgenommen.
6. Mit Abgabe der Bewerbung versichert der Bewerber die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben. Nachweisliche Falschangaben führen zum Ausschluss vom Verfahren. Fehlende oder fehlerhafte Unterlagen werden nicht nachgefordert. Bewerbungen, die unvollständig oder nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Beweislast für alle Angaben liegt bei dem Bewerber.
7. Mit Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber ein, dass die personenbezogenen Daten an die Verwaltung der Stadt Kuppenheim und gegebenenfalls an das Notariat, das Grundbuchamt sowie das Finanzamt weitergegeben werden.

### **III. Vergabe und Zuteilungsverfahren**

1. Die Bewerbungen werden anhand der Angaben des Bewerbers sowie der eingereichten Nachweise ausgewertet. Alle berücksichtigungsfähigen Bewerbungen werden gesammelt.
2. Die Durchführung des Losverfahrens erfolgt am 22.06.2026 um 18:00 Uhr im Foyer des Rathauses Kuppenheim, Friedensplatz unter Aufsicht des Bürgermeisters. Das Verfahren wird protokolliert. Der Bewerber oder ein Bevollmächtigter muss bei der Durchführung des Losverfahrens unbedingt anwesend sein. Bei Ehepaaren, eingetragenen Lebenspartnerschaften oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften genügt die Anwesenheit einer der beiden Partner. Bevollmächtigte müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.
3. Bewerber entscheiden sich im Bewerbungsformular für einen der beiden Bauplätze.



Es ist daher nicht möglich, beide Grundstücke zu erhalten oder sich für beide Grundstücke zu bewerben. Eine nachträgliche Änderung der Grundstücksauswahl ist ausgeschlossen.

4. Derjenige Bewerber, der als erstes gelost wird, erhält das Ersterwerbsrecht an dem ausgeschriebenen Grundstück. Wählt der Bewerber am Losterminein das ausgeschriebene Grundstück aus, erhält er von der Stadt innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bestätigung der Bauplatzzusage mit Kaufvertragsentwurf. Der erfolgreiche Bewerber ist verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach der schriftlichen Bestätigung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, ob die Bauplatzzusage wahrgenommen wird. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Rückmeldung, gilt die Bewerbung als zurückgezogen. In diesem Fall rückt der nächstplatzierte Bewerber aus dem Losverfahren für diesen Bauplatz nach.
5. Macht ein ausgeloster Bewerber während der öffentlichen Auslosung von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch oder ist nicht anwesend, gilt die Bewerbung als zurückgezogen. In diesem Fall rückt der nächstplatzierte Bewerber nach.
6. Alle Bewerber, denen zunächst kein Grundstück zugeteilt werden konnte (Nachrücker), werden in eine Nachrückerliste aufgenommen. Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird das frei gewordene Grundstück entsprechend der Nachrückerliste dem nachfolgenden Bewerber angeboten. Dieser Schritt wird solange wiederholt bis beide Grundstücke vergeben sind oder keine Nachrücker mehr auf der Liste sind.

#### **IV. Verkaufsbedingungen**

1. Nach erfolgter Bestätigung der Bauplatzzusage wird dem Bewerber der Termin für die Beurkundung des Kaufvertrages entweder postalisch oder per E-Mail mitgeteilt.
2. Der Kaufpreis beinhaltet die Erschließungskosten für die erstmalige Herstellung der Verkehrswege sowie für den erstmaligen Anschluss an Abwasser, Strom und Wasserversorgung, zuzüglich der Kosten für den bereits auf dem Grundstück verbauten Gasanschluss (Flst. Nr. 6370). Die übrigen Hausanschlusskosten (innere Erschließung), sowie Anschlusskosten für Telefon/Glasfaser, tragen die künftigen Eigentümer selbst.
3. Alle weiteren Verkaufsbedingungen, die Bestandteil des Kaufvertrages sind, werden auf Grundlage des Kaufvertrages festgelegt.
4. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Beurkundungstermins keine Rückmeldung des Bewerbers, ob der Termin eingehalten werden kann, gilt die Bewerbung als zurückgezogen. In diesem Fall rückt der nächstplatzierte Bewerber für diesen Bauplatz nach und kann das Grundstück verbindlich erwerben.



5. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks besteht nicht.
6. Für die beiden Bauplätze wird eine grundbuchrechtlich gesicherte Bauverpflichtung innerhalb von drei Jahren ab Kaufvertragsabschluss festgelegt. Zudem ist eine Eigennutzung als Hauptwohnung für zehn Jahre ab Bezugsfertigkeit festgelegt.

Verletzt der Käufer eine dieser Pflichten, kann die Stadt Kuppenheim jederzeit vom Kaufvertrag zurücktreten und das Wiederkaufsrecht ausüben. Sollte das Kaufobjekt bereits bebaut sein, werden die Baulichkeiten vom Verkäufer in Höhe von zwei Dritteln des Verkehrswerts vergütet. Der vom Käufer bezahlte Kaufpreis sowie die bereits entrichteten Erschließungs- und Anschlussbeiträge werden ihm zinslos innerhalb von zwei Wochen nach erklärter Auflassung und Lastenfreistellung des Kaufobjekts erstattet.

Der bedingte und befristete Anspruch des Verkäufers auf Rückübertragung des Kaufobjekts aus ausgeübtem Rücktritt oder Wiederkauf wird im Grundbuch durch Eintragung einer Vormerkung gesichert.

## **Anlagen:**

1. Lageplan der beiden Grundstücke
2. Bebauungsplan „Unterer Frauberg“ und „Bann“, schriftlicher und zeichnerischer Teil
3. Informationen über die städtischen Bauplätze